



Brüssel, den 23. März 2020
(OR. en)

6958/20

AVIATION 41
RELEX 233
ASIE 19

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. März 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 106 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 106 final.

Anl.: COM(2020) 106 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.3.2020
COM(2020) 106 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der
Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes
Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
und dem Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) im Hinblick auf
Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG

• Gründe und Ziele der Empfehlung

Am 7. Dezember 2015 schlug die Europäische Kommission eine Luftfahrtstrategie für Europa vor, die eine Reihe von Vorschlägen für Beschlüsse des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Drittländern über umfassende Luftverkehrsabkommen umfasste. Einer dieser Vorschläge (COM(2015) 609 final) betraf die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN).

Am 7. Juni 2016 beschloss der Rat, die Kommission zu ermächtigen, Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den ASEAN-Mitgliedstaaten im Hinblick auf Angelegenheiten aufzunehmen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Der Beschluss des Rates hat eine Geltungsdauer von vier Jahren, d. h. er läuft am 7. Juni 2020 aus.

In Bezug auf den Ratsbeschluss gab die Kommission eine Erklärung ab, in der sie die Auffassung vertrat, dass die Befristung der Ermächtigung nicht mit den Verträgen, insbesondere mit Artikel 218 Absatz 3 AEUV, vereinbar sei.

Am 24. Juni 2016 unterrichtete die Kommission die Regierung jedes der zehn ASEAN-Mitgliedstaaten über die Ermächtigung des Rates zur Aufnahme von Verhandlungen mit den ASEAN-Mitgliedstaaten und lud den ASEAN zur Aufnahme der Verhandlungen ein.

Die erste Runde dieser Verhandlungen fand am 27. und 28. November 2016 in Brüssel statt. Die achte und bislang letzte Runde dieser Verhandlungen fand vom 20. bis 22. November 2018 in Salzburg statt. In der achten Verhandlungsrunde wurde eine Einigung über die meisten Teile des Abkommensentwurfs erzielt und beide Seiten vereinbarten, interne Konsultationen zu einigen noch offenen Fragen durchzuführen.

Die internen Konsultationen aufseiten des ASEAN sind noch nicht abgeschlossen.

Ziel dieser Empfehlung ist es, den Rat zu ersuchen, seinen Beschluss vom 7. Juni 2016 zu ändern, ohne die dem Beschluss des Rates beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu ändern.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Empfehlung zur Änderung des Beschlusses vom Juni 2016 zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den ASEAN-Mitgliedstaaten steht voll und ganz im Einklang mit den außenpolitischen Zielen der Union, die in der von der Kommission im Dezember 2015 vorgeschlagenen umfassenden Luftfahrtstrategie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Luftfahrtsektors dargelegt sind.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Diese Empfehlung steht voll und ganz im Einklang mit den Zielen der Luftfahrtpolitik der Union und fördert auch andere politische Ziele und damit verbundene politische Maßnahmen, beispielsweise in den Bereichen Arbeitnehmerrechte, Umwelt und Bekämpfung des Klimawandels, um die Verwirklichung dieser Ziele auf beiden Seiten besser zu gewährleisten.

2. RECHTSGRUNDLAGE

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 218 Absatz 3 AEUV.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Beschluss des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen:

Ein Beschluss des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV, mit dem die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen ermächtigt wird, ist das vorgesehene Verfahren für internationale Verkehrsverhandlungen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und dem Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unmittelbar nach der Annahme des Beschlusses des Rates vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, setzte sich die Kommission mit jedem einzelnen ASEAN-Mitgliedstaat in Verbindung, um die Verhandlungen aufzunehmen.

Seit November 2016 fanden acht Verhandlungsrunden statt.

Unter diesen Umständen ist es unwahrscheinlich, dass die Verhandlungen vor Ablauf der mit dem Beschluss des Rates vom 7. Juni 2016 erteilten Ermächtigung, d. h. bis zum 7. Juni 2020, erfolgreich abgeschlossen werden können.

Es ist daher notwendig, diesen Beschluss zu ändern, damit die Kommission die Verhandlungen in einem Rahmen führen kann, der einen erfolgreichen Abschluss im Interesse der Union ermöglicht –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss des Rates vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) im Hinblick auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Beschlusses erhält folgende Fassung:

„Beschluss des Rates vom 7. Juni 2016 zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Luftverkehrsabkommen

zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN)“

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union ein umfassendes Luftverkehrsabkommen mit den Mitgliedstaaten des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN) auszuhandeln.“

3. Artikel 3a erhält folgende Fassung:

„Dieser Beschluss gilt unbefristet.“

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*